

Kostenübersicht für Vollstreckungen in der Schweiz

Nachfolgende Aufstellung soll über die voraussichtlich anfallenden Kosten für durch uns durchgeführte Vollstreckungen deutscher Titel und Urkunden (Gerichtsurteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenbeschlüsse, Vergleiche, Schuldanerkenntnisse, notarielle Urkunden etc.) in der (Deutsch-) Schweiz informieren.

Die anfallenden Kosten setzen sich zusammen aus unserem Anwaltshonorar und den Gebühren der schweizerischen Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung der **Gebühren nur einen ungefähren Richtwert** darstellt, da diese Gebühren zum einen von Kanton zu Kanton variieren können und bei umfangreicheren Tätigkeiten (z.B. aufgrund erschwerter Zustellung) durch die zuständigen Behörden nach Zeit abgerechnet werden.

Hinweis: Nach schweizerischen Recht hat der Schuldner im sog. Betreibungsverfahren nicht die Kosten für die anwaltliche Vertretung zu übernehmen, weswegen die Betreibungsämter nur ihre Gebühren automatisch mitpfänden. Unter Berufung auf die deutsche Rechtslage bemühen wir uns, unsere Anwaltskosten trotzdem miteinzutreiben.

A.) Betreibungsregisterauskunft

Unser Honorar fällt an für die Einholung und gemeinsame Auswertung eines Betreibungsregisterauszuges über eine in der Schweiz lebende Person oder ansässige Firma. Ist der Wohnort einer Person nicht sicher bekannt, muss vorher eine Wohnortanfrage gestellt werden, wofür einige Ämter um die 20.00 CHF berechnen.

- I.) Anwaltshonorar: 200 € (inkl. MwSt.)
- II.) Gebühr: ca. 20.00 CHF

B.) Vollstreckung/Betreibung (Zahlungsbefehl, Fortsetzungsbegehren, Pfändung)

Unser Honorar umfasst die Einleitung der Vollstreckung (woraufhin das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl ausstellt), das Fortsetzungsbegehren bei Nichtzahlung durch den Schuldner (bei einer natürlichen Person erfolgt die Pfändung, bei einer Firma die Konkursandrohung), ein evt. Aushandeln eines Abzahlungsplanes mit dem Schuldner, Vereinnahmen und Auskehren von Geldern. Konkursanträge beim zuständigen Bezirksgericht hinsichtlich im Handelsregister eingetragener Firmen werden von dieser Gebühr nicht umfasst.

Unser Honorar wird vollumfänglich fällig mit der Einleitung der Vollstreckung.

- I.) Anwaltshonorar: Unser Honorar wird in Anlehnung an das dt. RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) bestimmt, wobei die zu vollstreckende Forderung den Streitwert angibt, worauf eine 1,5 Gebühr nach RVG be-

Rechtsanwältin & Mediatorin:
Nicole-Denise Faßbender

Rechtsanwalt & Mediator:
Dr. iur. Marcel Faßbender

Am Seerhein 8
D-78467 Konstanz

Büro in der Schweiz:
Im Höchlig 3
CH-8706 Meilen (ZH)

telefon
+49 (0)7531 - 941 85 90 (D)
+41 (0)43 - 542 98 22 (CH)

fax
+49 (0)7531 - 941 85 92 (D)
+41 (0)43 - 542 97 72 (CH)

RA@Dr-Fassbender.de

Bankverbindung D:
DKB AG Berlin
IBAN: DE72 1203 0000 1002 2833 47

Bankverbindung CH:
Credit Suisse Zürich
IBAN: CH81 0483 5137 3489 9100 0

USt-IdNr. DE260582306

rechnet wird. Hinzu kommen 20,- EUR Postpauschale, ggf. eine Hebegebühr für vereinnahmte und ausgekehrte Gelder, sowie die Umsatzsteuer.

Die Rechtsschutzversicherungen übernehmen nach unserer Erfahrung diese Kosten, bis auf die Hebegebühr, die alle Versicherungen in ihren AGBs ausgeschlossen haben.

II.) Gebühr:

1.) Zahlungsbefehl: Richtet sich nach dem Streitwert (Bsp.: Bei einem Streitwert zwischen 1'000.- CHF und 10'000.- CHF beträgt die Gebühr ca. 73.- CHF.). Für aufwendige Fälle können Zuschläge entstehen.

2a.) Pfändung: Richtet sich nach dem Streitwert und dem Zeitaufwand (Bsp.: Bei einem Streitwert zwischen 1'000.- CHF und 10'000.- CHF. beträgt die Gebühr ca. 170.- CHF; je nach Zeitaufwand berechnet das Betreibungsamt höhere Gebühren).

2b.) Konkurs: Das Konkursbegehren wird beim Bezirksgericht gestellt. Diese aufwendigen Verfahren, die die Liquidierung der Firma zur Folge haben können, erfordern einen Kostenvorschuss des Gläubigers, der im Kanton Zürich bei ca. 1'800.- CHF liegt. Genaue Kostenangaben können hier nicht erfolgen.

Auf unserer Internetseite (www.betreibung-schweiz.de) befindet sich ein Kostenrechner!

C.) Rechtsöffnungsverfahren

Legt der Schuldner Widerspruch gegen die Einleitung der Vollstreckung ein (sog. Rechtsvorschlag), ist bei Vorliegen eines rechtskräftigen Titel ein summarisches Gerichtsverfahren (sog. Rechtsöffnungsverfahren) einzuleiten, um den Widerspruch zu beseitigen. In diesem Verfahren vorgeschaltet muss der Richter den deutschen Titel in der Schweiz anerkennen und für vollstreckbar erklären.

Die Gerichts- und der von der Gegenseite zu übernehmende Anteil der Anwaltskosten werden von dem ausurteilenden Richter bestimmt. Eine ungefähre Einschätzung der Gesamtkosten kann auf Nachfrage durch uns erfolgen. Die von der Gegenseite zu tragenden Kosten werden anschließend in das Vollstreckungsverfahren mitaufgenommen. Die ausgeurteilte Parteientschädigung (Anwaltskosten), die vollumfänglich der Kanzlei Dr. Faßbender Rechtsanwälte zusteht, wird dieser zahlungshalber abgetreten.

Wir behalten uns vor, angemessene Kostenvorschüsse einzufordern.

Ort, Datum

Mit meiner **datierten Unterschrift** dokumentiere ich, dass ich vorstehende Vergütungsvereinbarung gelesen habe und diese Gültigkeit haben soll.

© by Dr. Faßbender Rechtsanwälte & Mediatoren

Rechtsanwältin & Mediatorin:
Nicole-Denise Faßbender

Rechtsanwalt & Mediator:
Dr. iur. Marcel Faßbender

Am Seerhein 8
D-78467 Konstanz

Büro in der Schweiz:
Im Höchlig 3
CH-8706 Meilen (ZH)

telefon
+49 (0)7531 - 941 85 90 (D)
+41 (0)43 - 542 98 22 (CH)

fax
+49 (0)7531 - 941 85 92 (D)
+41 (0)43 - 542 97 72 (CH)

RA@Dr-Fassbender.de

Bankverbindung D:
DKB AG Berlin
IBAN: DE72 1203 0000 1002 2833 47

Bankverbindung CH:
Credit Suisse Zürich
IBAN: CH81 0483 5137 3489 9100 0

USt-IdNr. DE260582306